

AZ 41.96 Nr. 41.96-01-05-V01/8

An die
Evang. Pfarrämter, die gewählten Vorsitzenden
der Kirchengemeinderäte und der Kirchenbezirkssynoden
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane
sowie Schuldekaninnen und Schuldekane -,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
großen Kirchenpflegen, Kirchliche Verwaltungsstellen, sowie
landeskirchliche Dienststellen

**EILT! Frist 1. April 2015
Es droht der Verlust der
Entschädigung!**

Funkfrequenzen für drahtlose Mikrofone – Wegfall eines weiteren Frequenzbereichs

Hier: Antrag auf Zuteilung einer Funkfrequenz

Im Jahr 2009 musste der Frequenzbereich 790 MHz bis 862 MHz von den Nutzern drahtloser Mikrofone zugunsten des Mobilfunks geräumt werden. Darüber und auf die Möglichkeit, eine Billigkeitsleistung als Ersatz für den Aufwand zu erhalten, der im Zusammenhang mit der Umstellung entsprechender Anlagen zu tragen war oder noch zu tragen ist, haben wir zuletzt mit Rundschreiben vom 8. Mai 2012 informiert.

Bund und Länder haben nunmehr entschieden, im Jahr 2015 auch den Frequenzbereich 694 MHz bis 790 MHz (sog. Digitale Dividende II) an den Mobilfunk zu vergeben. Diese Frequenzen sollen dann ab 2017 regional sowie möglichst ab Mitte 2018 bundesweit für mobiles Breitband zur Verfügung stehen, um die (Erst-)Versorgung schwer zu erschließender ländlicher Räume mit schnellem Internet weiter zu unterstützen. In der Folge wird die Nutzung des Frequenzbereichs 694 MHz bis 790 MHz von drahtlosen Mikrofonen (drahtlosen Produktionsmitteln) ab 2017 nur noch eingeschränkt möglich bzw. teilweise unmöglich sein. Außerdem kann es wegen der durch die Umwidmung bedingten Verlagerung von Rundfunksendern in den Bereich 470 bis 694 MHz zu Einschränkungen der Nutzung für drahtlose Mikrofone kommen.

Auch für die daraufhin erforderliche Umstellung oder den Austausch von Funkmikrofonen soll es Ausgleichszahlungen geben. Dafür wird derzeit eine entsprechende Richtlinie vorbereitet. Sobald uns diese vorliegt, werden wir Sie darüber informieren.

Bitte überprüfen Sie, ob in Ihrer Einrichtung Funkmikrofone betrieben werden, die diesen Frequenzbereich nutzen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Nutzung des Frequenzbereichs von 694 bis 790 MHz schon bisher nur dann zulässig war, wenn der jeweilige Nutzer eine entsprechende Frequenzzuteilung beantragt hat. Konsequenterweise wird auch eine Ausgleichszahlung nur in den Fällen gewährt, in denen eine entsprechende Zuteilung beantragt und erteilt wurde. Wurde dies bisher versäumt, können diese Anträge noch **bis längstens 31. März 2015** gestellt werden.

Das Muster eines entsprechenden Antrags auf Zuteilung einer Frequenz fügen wir diesem Rundschreiben an. Er ist auch unter http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/SpezielleAnwendungen/Terrestri sch/Mikrofone/Antrag_Durchsagefunk.pdf;jsessionid=B0D5CC9E38E0021D279781612530513F?__blob=publicationFile&v=2 abrufbar.

Bitte beachten Sie, dass Ausgleichszahlungen für Umstellungskosten auf andere Frequenzbereiche nur dann geltend gemacht werden können, wenn die Systeme **vor dem 1. April 2015** beschafft wurden. Dies gilt unabhängig davon, dass der Frequenzbereich von **694 MHz bis 790 MHz** auch über den 31. März 2015 hinaus genutzt werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass Systeme, die den Frequenzbereich von **790 MHz bis ~~862~~ 823 MHz** nutzen bis längstens **31. Dezember 2015** betrieben werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Duncker
Oberkirchenrat